

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 8. November 1917.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums der Finanzen: die Betreibung der öffentlichrechtlichen Geldforderungen im Bereiche der Zoll- und Steuerverwaltung betreffend.

## Verordnung.

(Vom 25. Oktober 1917.)

Die Betreibung der öffentlichrechtlichen Geldforderungen im Bereiche der Zoll- und Steuerverwaltung betreffend.

### (Betreibungsverordnung.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111, in der Fassung nach dem Gesetz vom 8. Juli 1914, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 236, und zum Vollzuge des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verzählung der öffentlichen Abgaben, Regierungsblatt Seite 175, in der Fassung nach Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229, wird auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 18. Oktober 1879 Nr. 519 und soweit erforderlich im Einverständnis mit den anderen Ministerien verordnet, was folgt:

### 1. Allgemeines.

#### § 1.

(1) Die auf Grund des öffentlichen Rechts geschuldeten Geldbeträge (Gefälle) samt den etwaigen Zinsen aus diesen Beträgen und den Betreibungskosten sind, soweit für einzelne Gefällarten nichts anderes bestimmt ist, von den Behörden der Zoll- und Steuerverwaltung nach den Vorschriften dieser Verordnung anzufordern, zu erheben und zu betreiben.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.

96

(2) Zu den Gefällen, auf welche diese Verordnung anzuwenden ist, gehören:

- a. die Landessteuern und die sonstigen landesrechtlichen Abgaben, welche die Zoll- und Steuerverwaltung für die badische Staatskasse erhebt;
- b. die Zölle und Reichssteuern sowie die sonstigen reichsrechtlichen Abgaben, welche die Zoll- und Steuerverwaltung namens der badischen Staatskasse erhebt;
- c. die Abgaben, welche die Zoll- und Steuerverwaltung für badische Körperschaften erhebt;
- d. die Abgaben, welche die Zoll- und Steuerverwaltung im Wege der Rechtshilfe für andere Staatskassen oder für Körperschaften anderer Bundesstaaten erhebt oder betreibt.

(3) Abgaben im Sinne des Absatzes 2 sind auch die Gerichts-, Notariats- und Grundbuchkosten, die Gebühren und Auslagen in Verwaltungssachen sowie die von den Justiz- und Verwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen mit Einschluß der dienstpolizeilichen Geldstrafen. Auf die von den Justizbehörden erkannten Geldstrafen finden jedoch die Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als sich aus § 495 der Strafprozeßordnung nichts anderes ergibt.

## § 2.

(1) Die Erhebung der Abgaben liegt denjenigen Stellen ob, die in den Vorschriften für die einzelnen Gefällarten dazu bestimmt sind. Soweit in jenen Vorschriften nichts anderes anordnet ist, sind die Steuereinnahmestellen als Erhebungsstellen zuständig. Die Zoll- und Steuerdirektion kann anordnen, daß in gewissen Fällen die vorgesezte Bezirksstelle die von der Steuereinnahmestelle zu erhebenden Gefälle einzieht.

(2) Die Anordnung und Durchführung der zur Beitreibung der Abgaben erforderlichen Zwangsvollstreckung ist Sache der Bezirksstellen (Finanz-, Hauptsteuer- und Hauptzollämter). Ihre Aufgabe ist es auch, die zur Sicherung der Zwangsvollstreckung nötigen Maßnahmen zu ergreifen sowie die Gefällforderungen in einem Konkursverfahren oder in einem Verfahren zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken undgl. oder in einem gerichtlichen Aufgebotsverfahren für Nachlassgläubiger geltend zu machen. Örtlich zuständig ist die Bezirksstelle, in deren Bezirk die Zwangsvollstreckung u.ä. stattfinden hat; jedoch ist in allen Fällen auch die Bezirksstelle zuständig, der die Erhebung der Abgabe obliegt oder die der Erhebungsstelle vorgefetzt ist.

(3) Die zuständige Bezirksstelle ist auch befugt, die Staatskasse in dem im Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen geordneten Vollstreckungsverfahren (Verwaltungs- und Zwangsverfahren) gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im übrigen richtet sich die Vertretung des Landesfiskus in den mit der Beitreibung der Gefällforderungen zusammenhängenden Angelegenheiten nach der landesherrlichen Verordnung vom 23. September 1911 über die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451, und der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. September 1911 über denselben Gegenstand, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 453,

sowie nach der Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1904 über die Zuständigkeit der Bezirksstellen der Finanzverwaltung in Grundbuchsachen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 122.

### § 3.

(1) Diejenigen Personen, die auf Grund des Abgabengesetzes oder des bürgerlichen Rechts neben dem Hauptschuldner zur Leistung verpflichtet sind, sollen in der Regel nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Hauptschuldner nicht rechtzeitig bezahlt.

(2) Hat sich jemand nach § 1 Buchst. c des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so kann er in erster Reihe in Anspruch genommen werden.

## 2. Anforderung.

### § 4.

(1) Der Schuldbetrag ist bei den zur Leistung verpflichteten Personen nach den folgenden Vorschriften anzufordern. Dies gilt auch dann, wenn an die Stelle des ursprünglichen Pflichtigen eine andere Person tritt, es sei denn daß gegen den ursprünglichen Pflichtigen die Vollstreckung bereits begonnen hatte.

(2) die Anforderung unterbleibt:

- a. wenn nach den für die Gefällart geltenden Bestimmungen der Schuldbetrag ohne Anforderung zu entrichten ist;
- b. wenn die Anforderung schon von einer andern Stelle vorschriftsgemäß bewirkt worden ist;
- c. wenn die Gefällforderung durch Anmeldung im Konkursverfahren oder im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren oder in einem gerichtlichen Aufgebotsverfahren für Nachlassgläubiger geltend zu machen ist.

(3) Die Anforderung liegt regelmäßig der Erhebungsstelle ob. Die Bezirksstellen können jedoch nach näherer Anordnung der Zoll- und Steuerdirektion die von ihnen zu erhebenden Gefälle auch durch die örtlichen Hebestellen anfordern lassen.

### § 5.

(1) Die Anforderung geschieht, soweit für einzelne Gefällarten nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Weise, daß dem Zahlungspflichtigen ein Forderungszettel nach den Vorschriften in § 6 bis 10 zugestellt wird.

(2) Der Forderungszettel muß enthalten:

- a. den Namen des Pflichtigen;
- b. die Art und den Betrag der Forderung, bei wiederkehrenden Leistungen auch den Betrag und den Tag der Fälligkeit der einzelnen Leistungen;



e. die Aufforderung an den Pflichtigen, die angeforderten Beträge innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist oder an dem angegebenen Verfalltag auf seine Kosten zu bezahlen;

d. die Stelle, an die zu zahlen ist.

(3) Soweit für einzelne Gefällarten nichts anderes bestimmt ist, ist eine Zahlungsfrist von vierzehn Tagen zu gewähren, und zwar von der Zustellung des Forderungszettels an, bei später fällig werdenden Leistungen vom Tage der Fälligkeit an. Ist die Verbringung gefährdet, so kann der Schuldbetrag zur sofortigen Zahlung angefordert werden, soweit die Einhaltung einer Zahlungsfrist nicht besonders vorgeschrieben ist.

#### § 6.

(1) Am Erhebungsort werden die Forderungszettel regelmäßig durch den Steuererheber oder durch eine mit der Zustellung beauftragte Person zugestellt. Soweit es wegen der örtlichen Verhältnisse oder zur Beschleunigung des Zustellungsgeschäfts geboten ist, können die Forderungszettel nach näherer Anordnung der Zoll- und Steuerdirektion auch mit der Post verschickt werden.

(2) Den Pflichtigen außerhalb des Erhebungsorts werden die Forderungszettel mit der Post zugesandt. Soweit innerhalb des Großherzogtums zuzustellen ist, kann jedoch die für die Erhebung zuständige Stelle auch die Erhebungsstelle am Wohnort des Pflichtigen (oder seines Vertreters) ersuchen, die Anforderung und Vetreibung in derselben Weise zu besorgen wie bei ihren eigenen Gefällen.

(3) Unteroffizieren oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, Untersuchung- oder Strafgefangenen in einem Kreis- oder Amtsgefängnis oder einer Zentralstrafanstalt sowie Pfleglingen einer staatlichen Irrenanstalt werden die Forderungszettel stets mit der Post zugesandt.

(4) Bei der Vermögens- und Einkommensteuer sowie bei andern regelmäßig wiederkehrenden Gefällen kann nach näherer Bestimmung der Zoll- und Steuerdirektion nach Beendigung des Hauptzustellungsgeschäfts im Amtsverkündigungsblatt eine öffentliche Aufforderung des Inhalts an die Pflichtigen erlassen werden: wer seinen Forderungszettel noch nicht erhalten habe, werde ersucht, es der zuständigen Erhebungsstelle anzuzeigen, sonst müsse angenommen werden, daß auch ihm der Forderungszettel zugestellt worden sei.

#### § 7.

(1) Der Forderungszettel ist dem Pflichtigen selbst, soweit er aber durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten wird, diesem zuzustellen. Hat ein Minderjähriger nur Einkommensteuer aus Arbeits- oder Berufseinkommen zu entrichten, so kann der Forderungszettel dem Minderjährigen selbst zugestellt werden.

(2) Bei Behörden sowie bei Rechtspersonen und bei Personengemeinschaften, die als solche klagen und verklagt werden können, gerügt die Zustellung an die Vorsteher oder, wenn ein Angestellter zur Entrichtung des Gefällbetrags zuständig ist, an diesen.

(3) Hat der Pflichtige einen allgemeinen Bevollmächtigten oder einen Bevollmächtigten für seine Gefällangelegenheit bestellt und die Bestellung der Erhebungsstelle angezeigt oder ist der Erhebungsstelle die Bestellung eines solchen Bevollmächtigten sonst zuverlässig bekannt, so kann dem Bevollmächtigten zugestellt werden und es soll dies geschehen, wenn dadurch die Zustellung und die Betreibung nicht erschwert wird.

(4) Sind mehrere Vertreter, Vorsteher oder Bevollmächtigte vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

### § 8.

(1) Der Zusteller (§ 6 Abs. 1 Satz 1) übergibt dem Zustellungsempfänger (§ 7) den Forderungszettel regelmäßig in seiner Wohnung; wird der Zustellungsempfänger in der Wohnung nicht angetroffen, so übergibt der Zusteller den Forderungszettel in der Wohnung einem zur Familie des Zustellungsempfängers gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person. Einem Gewerbe- oder Handeltreibenden, der am Orte der Zustellung besondere Geschäftsräume hat, kann der Zusteller den Forderungszettel auch in den Geschäftsräumen behändigen; wird der Zustellungsempfänger in den Geschäftsräumen nicht angetroffen, so kann der Forderungszettel einem darin anwesenden Gewerbe- oder Handelsgeshilfen übergeben werden. Dem Vertreter, Vorsteher oder Angestellten einer Behörde, einer Rechtsperson oder einer Personengemeinschaft, die als solche klagend und verklagt werden kann, übergibt der Zusteller, wenn die Behörde u. s. w. besondere Geschäftsräume hat, den Forderungszettel innerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden in den Geschäftsräumen; wird der Vertreter u. s. w. in diesen Stunden in den Geschäftsräumen nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann der Forderungszettel einem in den Geschäftsräumen anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. übergeben werden.

(2) Trifft der Zusteller von den im Absatz 1 genannten Personen niemand an, so kann er, wenn bei der Wohnung oder bei den Geschäftsräumen ein Verhältnis zur Aufnahme von Briefkästen angebracht ist, den Forderungszettel in das Verhältnis einwerfen. Kann die Zustellung in der Wohnung auch auf diese Weise nicht ausgeführt werden, so wird der Forderungszettel dem im Hause wohnenden Hausmeister oder Vermieter übergeben, wenn dieser zur Annahme bereit ist. Kann der Forderungszettel auch einer solchen Person nicht übergeben werden, so legt ihn der Zusteller beim Bürgermeisteramt nieder und heftet eine schriftliche Nachricht darüber an der Wohnung des Zustellungsempfängers an.

(3) Hat der Zustellungsempfänger keine Wohnung und keine Geschäftsräume, so kann ihm der Forderungszettel an jedem Ort übergeben werden, wo er angetroffen wird. Andernfalls darf ihm der Forderungszettel außerhalb der Wohnung oder der Geschäftsräume nur zugestellt werden, wenn er die Annahme nicht verweigert.

(4) Verweigert der Zustellungsempfänger oder eine der andern im Absatz 1 genannten Personen die Annahme des vorchriftsmäßig zugestellten Forderungszettels, so ist dieser am Orte der Zustellung zurückzulassen.

(5) Der Zusteller soll nach näherer Vorschrift der Zoll- und Steuerdirektion in den geeigneten Fällen den Tag der Zustellung auf dem Forderungszettel vermerken. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 4 soll der Zusteller über die Art der Zustellung eine Niederschrift fertigen, die bei der Erhebungsstelle aufzubewahren ist.

(6) Die Forderungszettel über die Vermögens- und Einkommensteuer und über Geldstrafen sind in verschlossenen Umschlägen zuzustellen. Dasselbe gilt für die Zuzugsfälle, die Zuwachsteuer und die Handelsstammergebühren. Im übrigen stellt der Zusteller die Forderungszettel offen zu, soweit die Zoll- und Steuerdirektion nichts anderes anordnet.

### § 9.

(1) Bei der Zustellung mit der Post wird der Forderungszettel in verschlossenem Umschlag der Post übergeben zur Beförderung als gewöhnlicher Brief.

(2) Als Tag der Zustellung gilt bis zur Erbringung des Gegenbeweises durch den Pflichtigen der zweite Tag nach der Auslieferung zur Post. Der Forderungszettel gilt an diesem Tag auch dann als zugestellt, wenn seine Annahme verweigert wird.

### § 10.

(1) Ist der Aufenthalt des Pflichtigen nicht bekannt, so kann der Forderungszettel bei der Bezirksstelle öffentlich angeschlagen werden. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Anschlagung zwei Wochen verstrichen sind; auf die Gültigkeit der Zustellung ist es ohne Einfluß, wenn der Forderungszettel vor dem Ablauf der Frist abgenommen wird.

(2) Dasselbe gilt, wenn bei einem im Reichslande weilenden Pflichtigen die Zustellung mit der Post (§ 9) nicht ausführbar ist.

(3) Die Erhebungsstelle kann in Fällen dieser Art einem nahen Angehörigen des Pflichtigen eine Doppelschrift des Forderungszettels zustellen.

### § 11.

(1) In den ersten vierzehn Tagen jedes Kalendervierteljahrs erläßt die Bezirksstelle eine öffentliche Aufforderung an die Vermögens- und Einkommensteuerpflichtigen, die fälligen Steuerbeträge rechtzeitig zu bezahlen. In der Aufforderung wird auf die Folgen der Zahlungsverschmämmis hingewiesen.

(2) Die Aufforderung soll regelmäßig im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt gemacht werden. Die Zoll- und Steuerdirektion kann anordnen:

- a. daß die Bekanntmachung auch in andern öffentlichen Blättern veröffentlicht wird;
- b. daß in Orten, wo dies üblich ist, die Zahlungsaufforderung mit der Schelle oder in sonstiger ortsüblicher Weise ausgerufen wird.

(3) Inwieweit eine entsprechende öffentliche Aufforderung auch bei andern Gefällarten erlassen werden soll, bestimmt die Zoll- und Steuerdirektion.

## § 12.

(1) Die Anforderung zur Unterbrechung der Verjährung (Artikel 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verjährung der öffentlichen Abgaben) soll, soweit sie von den mit der Erhebung oder Beitreibung der Abgabe befähten Zoll- und Steuerstellen bewirkt wird, in der Weise ausgeführt werden, daß dem Pflchtigen eine Zahlungsaufforderung des im § 5 Abs. 2 bezeichneten Inhalts zugestellt wird.

(2) Die Zustellung soll nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. Februar 1897 über die Zustellung in Finanzverwaltungssachen, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 57, bewirkt werden, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt:

- a. Die Zustellung an Personen, die im Großherzogtum wohnen, kann auch dem Steuererheber oder seinem Vertreter oder einem andern Bediensteten der Steuereinnahmerei oder einem Steuer- oder Grenzaufscher aufgetragen werden.
- b. In den im § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen kann die Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 durch Anschlag bei der Bezirksstelle zugestellt werden.

(3) Der förmlichen Zustellung der Zahlungsaufforderung bedarf es nicht, wenn der Zustellungsempfänger eine mit Tagesangabe und mit beglaubigter Unterschrift versehenen Bescheinigung über die Anforderung ausstellt. Die Unterschrift kann durch den Zusteller oder den Ortsvorsteher, bei Unteroffizieren oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine durch die zunächst vorgelegte Kommandobehörde, bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen in einem Kreis- oder Amtsgefängnis oder in einer Zentralstrafanstalt durch den Gefängnisvorstand oder die Direktion der Strafanstalt beglaubigt werden.

## 3. Zwangsvollstreckung.

## § 13.

(1) Wenn ein Pflchtiger nicht innerhalb der geordneten oder im Einzelfalle bewilligten Zahlungsfrist oder (bei Gefällen, bei denen keine Zahlungsfrist gewährt ist) bis zum Ablauf des Verfalltags bezahlt, so wird die Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet. Eine Mahnung der säumigen Schuldner findet nicht statt.

(2) Wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, so soll die Zwangsvollstreckung erst ausgeführt werden, wenn von dem Ablauf der Zahlungsfrist oder des Verfalltags an eine Nachfrist von einer Woche umlaufen ist. Bei reichsrechtlichen Abgaben mit Ausnahme der Besitzsteuer und der auf Grund der Zollgebührenordnung zu entrichtenden Abfertigungsgebühren udgl. braucht jedoch die Nachfrist nicht eingehalten zu werden; dasjelbe gilt bei gestundeten Gefällen jeder Art sowie bei der Betreibung derjenigen Personen, die auf Grund des Abgabengesetzes oder des bürgerlichen Rechts neben dem Hauptschuldner oder an seiner Stelle zur Leistung oder zur Entbindung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind.

(3) Mit Zustimmung des Pflichtigen können schon vor dem Ablauf der Zahlungsfrist die zur Sicherung der Gefällforderung nötigen Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden.

#### § 14.

(1) Die Vollstreckungsanordnung (§ 1 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen) ist schriftlich zu erlassen; in der Anordnung ist der beizutreibende Gefällbetrag und die Person, gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, bestimmt anzugeben.

(2) Die Vollstreckungsanordnung bedarf im übrigen keiner besondern Form; der Auftrag an den Vollstreckungsbeamten zur Vornahme der Fahrnispfändung oder der bei einem Gericht oder Grundbuchamt gestellte Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungshandlung kann ohne weiteres als Vollstreckungsanordnung gelten, wenn er die im Absatz 1 bezeichneten Angaben enthält.

(3) Die Vollstreckungsanordnung gilt als vollstreckbare Ausfertigung der Schuldburkunde im Sinne der Zivilprozeßordnung. Sie braucht jedoch dem Pflichtigen nicht zugestellt zu werden; auch wird sie ihm nach Empfang der Leistung nicht ausgeliefert.

#### § 15.

(1) Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 2 und des § 4 Buchst. a des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen sind außer den Gerichtsvollziehern die Steuer- und Grenzaufseher. Mit der Versteigerung oder sonstigen Verwertung einzelner gepfändeter Sachen können nach näherer Bestimmung der Zoll- und Steuerdirektion auch andere Personen beauftragt werden.

(2) Der Vollstreckungsbeamte ist verpflichtet, den Pfändungsauftrag ungesäumt zu eröffnen und zu vollziehen. Liegt keine Gefahr im Verzuge, so kann er sich jedoch zunächst auf die Pfändungseröffnung beschränken und mit der Vollziehung der Pfändung noch längstens drei Tage zuwarten, wenn anzunehmen ist, daß die Schuld nur infolge von Vergeßlichkeit oder eines andern entschuldbaren Umstands nicht bezahlt worden ist und daß die Zahlung innerhalb der angegebenen Frist nachgeholt werden wird.

### 4. Stundung.

#### § 16.

(1) Soweit für einzelne Gefällarten nichts anderes bestimmt ist, kann auf Antrag der Schuldbetrag in widerrechtlicher Weise gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Pflichtigen verbunden wäre.

(2) Der Antrag kann bei der zur Bewilligung der Stundung zuständigen Stelle oder bei der Erhebungsstelle oder, wenn bereits die zwangsweise Betreibung eingeleitet ist, bei der für

die Betreibung zuständigen Bezirksstelle angebracht werden. Die für die Stundung sprechenden Gründe sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(3) Die Stundung wird in der Regel nur gegen angemessene Verzinsung des Schuldbetrags und nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß für die Forderung genügende Sicherheit besteht oder bestellt wird.

### 5. Betreibungskosten.

#### § 17.

(1) Der Pflichtige muß im Falle des § 6 Abs. 2, soweit für einzelne Gefällarten nichts anderes bestimmt ist, die durch die Anforderung entstehenden Auslagen ersetzen. Ferner fallen dem Pflichtigen die Auslagen zur Last, die durch die Anforderung zur Unterbrechung der Verzinsung entstehen.

(2) Versucht die Erhebungsstelle, einen Gefällbetrag von einem säumigen Pflichtigen im Wege der Nachnahme beizubringen, so muß er die Kosten der Nachnahme tragen. Sie bleiben ihm auch dann zur Last, wenn er die Nachnahme nicht einlöst.

(3) Für jede weitere Ausfertigung eines Forderungszettels muß der Pflichtige eine Schreibgebühr von 20 S entrichten.

(4) Dem Pflichtigen fallen die Kosten der Überendung des geschuldeten Betrags an die Erhebungsstelle zur Last. Auch muß er die Kosten der ihm auszustellenden Empfangsbescheinigung tragen und auf Verlangen vorschießen.

#### § 18.

(1) Die Pflichtigen müssen Verzäumnis-, Pfändungsanordnungs- und Pfändungsgebühren in Höhe der im § 4a Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicher Geldforderungen bezeichneten Höchstbeträge entrichten.

(2) Die Verzäumnisgebühr wird fällig, wenn der Pflichtige nicht innerhalb der geordneten Zahlungsfrist oder bis zum Ablauf des Verfalltags bezahlt; sie muß auch dann bezahlt werden, wenn die im § 11 vorgesehene öffentliche Zahlungsaufforderung aus irgend einem Grunde einmal unterblieben ist. Von der Erhebung der Verzäumnisgebühr kann abgesehen werden, wenn die Forderung vor dem Ablauf der geordneten Zahlungsfrist oder des Verfalltags gestundet wird.

(3) Die Zoll- und Steuereinsamlungsdirektion kann anordnen, daß von der Erhebung der Verzäumnisgebühren bei solchen Gefällarten abgesehen wird, bei denen eine öffentliche Zahlungsaufforderung im Sinne des § 11 allgemein zu unterbleiben hat.

(4) Die Pfändungsanordnungsgebühr wird fällig mit der Erlassung der Pfändungsanordnung, in den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 1 jedoch nicht vor dem Ablauf der dort bezeichneten Nachfrist. Die Pfändungsgebühr wird fällig, sobald mit der Vollziehung der Pfändung begonnen ist.

## § 19.

(1) Werden gepfändete bewegliche Sachen durch einen Steuer- oder Grenzaufsicher versteigert, so fällt dem Pflchtigen die Vergütung sowie die Aufwandsentschädigung nebst Reisekostenersatz zur Last, die dem Aufseher zukommt, höchstens aber der Betrag, der dem Gerichtsvollzieher an Gebühren und Reisekosten zutäme.

(2) Bei Vollstreckungshandlungen der Steuer- und Grenzaufsicher sind außerdem die in § 13 Ziffer 1 bis 7 und § 14 bis 16 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bezeichneten Auslagen zu ersetzen.

(3) Bei Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers hat der Pflchtige die diesem nach der Gerichtsvollzieherordnung und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zukommenden Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

(4) Bei Vollstreckungshandlungen der Gerichte, Notariate und Grundbuchämter muß der Pflchtige die Gebühren und Auslagen entrichten, die nach den bestehenden Vorschriften für solche Handlungen im allgemeinen zu bezahlen sind.

## 6. Schlußbestimmungen.

## § 20.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft. Ihre Vorschriften finden von dem genannten Zeitpunkt an auch auf die Gefälle Anwendung, die schon vorher fällig geworden sind.

(2) Auf den im Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a. die Verordnung vom 30. November 1899 über die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollfassen (Betreibungsordnung), Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 775;
- b. die Vollzugsverordnung vom 30. Oktober 1899 zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 510;
- c. der Absatz 3 der Verordnung vom 9. Februar 1897 über die Zustellung in Finanzverwaltungsachen, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 57.

(3) Auf denselben Zeitpunkt treten die Vorschriften

- a. in § 11 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums u. i. w. vom 1. April 1911 zum Zuwachssteuergesetz, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 208,
- b. in § 34 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1911 über den Vollzug des Viehverversicherungsgesetzes, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 363,

e. in § 11 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1912 über die Feststellung und Erhebung der Beiträge der Tierbesitzer für die Entschädigungen bei Seuchenverlusten, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 123, insoweit außer Kraft, als darin eine Mahnung der säumigen Pflichtigen angeordnet ist.

(4) Solange für einen Grundbuchbezirk das neue Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, bleiben für diesen Bezirk die im § 50 Abs. 3 der bisherigen Betreibungsordnung aufrecht erhaltenen früheren Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und die Anmeldung von Forderungen bei der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften udgl. maßgebend.

#### § 21.

Die Zoll- und Steuerdirektion ist ermächtigt, weitere Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der Dienststellen und Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung bei der Erhebung und Betreibung der Gefällforderungen zu erlassen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Fejer.

